

# Satzung des BDKJ Kreisverbandes Gütersloh

## § 1 Organisation

Der Kreisverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in den Grenzen der Kreis Gütersloh wird von den Jugendverbänden im Kreis gebildet.

## § 2 Name, Verbandszeichen

1. Der Kreisverband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Kreisverband Gütersloh“, kurz „BDKJ Kreisverband Gütersloh“.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Das Verbandszeichen des Kreisverbandes entspricht dem von der BDKJ-Hauptversammlung festgelegten Zeichen.
4. Die Jugendverbände sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

## § 3 Zweck

1. Die vorrangige Aufgabe des BDKJ Kreisverbandes Gütersloh ist die Interessenvertretung des BDKJ und seiner Jugendverbände in Kirche, Gesellschaft und Staat sowie der Einsatz für die Belange und Interessen junger Menschen und die Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit.
2. Im Einvernehmen mit anderen Trägern katholischer Jugendarbeit kann der BDKJ Kreisverband Gütersloh auch deren Interessen vertreten und deren Tätigkeit mit der Arbeit der Jugendverbände vernetzen.

## § 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe.
2. Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere durch die Förderung der kreisweiten Aufgaben der katholischen Jugendarbeit und der Jugendpastoral des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend verwirklicht. Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.
3. Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.
4. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen.
6. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, begünstigt werden.

## § 5 Jugendverbände

1. Die Jugendverbände des BDKJ sind selbstständige katholische Jugendverbände, denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeitende als Mitglieder angehören. In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.

2. Die Jugendverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeitenden durch.
3. Dies sind zurzeit die Ortsgruppen der
  - a. BdSJ - Bund der Sankt Sebastian Schützenjugend
  - b. DPSG - Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg
  - c. DJK - Deutsche Jugend Kraft
  - d. Malteser Jugend
  - e. KJG - Katholischen Junge Gemeinde
  - f. KLJB - Katholische Landjugendbewegung
  - g. Kolpingjugend

## § 6 Mitgliedschaft

1. Die Gliederungen der Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet oder im Diözesangebiet des Erzbistums Paderborn, die im Gebiet des Kreisverbandes Gütersloh tätig sind, sind Jugendverbände des Kreisverbandes.
2. Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden setzt voraus:
  - a. Erfüllung der in § 5 genannten Voraussetzungen
  - b. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ-Bundesverbandes und der Ordnungen des BDKJ-Diözesanverbandes
  - c. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ-Kreisverband
  - d. Mindestgröße auf Kreisebene von 15 Mitgliedern
  - e. Feststellung der Erfüllung der Prinzipien der Ehrenamtlichkeit, Selbstbestimmung, demokratischen Grundhaltung und Freiwilligkeit auf Basis der von der BDKJ-Diözesanversammlung definierten Kriterien und
  - f. die Entrichtung eines Beitrages für jedes Mitglied. Ein Mitgliedsbeitrag für auf Diözesan- oder Bundesebene anerkannte Jugendverbände wird nicht erhoben.<sup>2</sup>Jugendverbände, die nur Mitglied des Kreisverbandes Gütersloh sind, zahlen einen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe die Kreisversammlung, entsprechend den Vorgaben des BDKJ Bundesverbandes entscheidet.<sup>3</sup>Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ.<sup>4</sup>Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedbeitrag zahlen, der von der Kreisversammlung auf Basis der Beschlusslage der BDKJ-Hauptversammlung beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.
3. Jugendverbände mit eigener Satzung teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand des BDKJ-Kreisverbandes mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Satzungen des BDKJ überprüft.

## § 7 Aufnahme

1. Jugendverbände können von der Kreisversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. Ein Antrag ist in schriftlicher Form an den BDKJ Kreisvorstand zu stellen.
2. Der Kreisvorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem der Jugendverbände zu empfehlen.
3. Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in den Kreisverband bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Kreisversammlung den Diözesanausschuss anrufen.

## § 8 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ-Kreisverband Gütersloh ruhen lassen.
2. Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ-Kreisverbandes seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft. Die

notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Kreisvorstand zu treffen. Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

3. Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbandes ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Kreisvorstand schriftlich mitteilt.
4. Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

### **§ 9 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum 31.12. des Jahres,
  - b. Auflösung des Jugendverbandes oder
  - c. Ausschluss.
2. Jugendverbände können von der Kreisversammlung auf Antrag des BDKJ-Kreisvorstandes oder der Leitung eines Jugendverbandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser
  - a. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
  - b. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
  - c. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 nicht mehr erfüllt oder
  - d. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.
3. Die Kreisversammlung kann Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet und in der Erzdiözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
4. Der Kreisvorstand informiert den Diözesanvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden des Kreisverbandes.

### **§ 10 Organe und Gremien**

Die Organe des Kreisverbandes Gütersloh sind:

1. die Kreisversammlung
2. der Kreisvorstand

### **§ 11 Kreisversammlung**

1. Die Kreisversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Kreisversammlung sind
  - a. Vertreter\*inn\*en der in dem Kreisverband bestehenden Jugendverbände.
  - b. Der Stimmenanteil der Jugendverbände orientiert sich an der Zahl ihrer nach §75 SGB VIII anerkannten Ortsgruppen, in denen im Jahresverlauf mindestens eine Leistung entsprechend §11 SGB VIII erbracht wurde (aktive Ortsgruppen).
  - c. Jugendverbände bis zu zwei Ortsgruppen erhalten 1 Stimme zwischen drei und 10 Ortsgruppen erhalten zwei Stimmen, Jugendverbände mit 11 und mehr Ortsgruppen drei Stimmen. Die Form der Delegation wird mit den mittleren Ebenen der Jugendverbände abgestimmt. Sollte keine Mittlere Ebene eines Jugendverbandes vorhanden sein, erfolgt die Abstimmung zur Delegationsform mit der Diözesanleitung/dem Diözesanvorstand des jeweiligen Jugendverbandes.
    - a. je zwei Vertreter\*innen der im Kreis bestehenden Gliederungen des BDKJ und
    - b. die gewählten Mitglieder des Kreisvorstands.
3. Beratende Mitglieder der Kreisversammlung sind

- a. ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes, im Verhinderungsfall eine von ihm benannte Vertretung,
  - b. Personen, die im Auftrag des BDKJ Mandate in der kirchen- und/oder jugendpolitischen Interessenvertretung wahrnehmen,
  - c. der\*die Referent\*in\*en für Jugend und Familie des Dekanats Rietberg-Wiedenbrück,
  - d. die\*der Dekanatsjugendseelsorger\*in,
  - e. ein\*e Vertreter\*in der anderen Träger katholischer Jugendarbeit im Kreisverband, soweit Aufgaben entsprechend § 3 Abs. 2 wahrgenommen werden,
  - f. Personen, die im Auftrag des BDKJ-Kreisvorstandes Referententätigkeiten wahrnehmen sowie
  - g. zwei Vertreter\*innen der Jugendverbände, die nur den Basisbeitrag zahlen
4. Der Kreisversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
- a. Sicherstellung der Wahrnehmung der Interessenvertretung
  - b. Beratung und Beschlussfassung zu § 3
  - c. Beschlussfassung über die Satzung und die Geschäftsordnung des Kreisverbandes, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
  - d. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Jugendverbänden des Kreisverbandes,
  - e. Wahl und Abwahl einzelner Mitglieder des Kreisvorstandes,
  - f. Wahl von zwei Kassenprüfer\*innen oder Beauftragung eines Prüfenden
  - g. Entgegennahme des Jahresberichts des Kreisvorstandes und der Kassenprüfung
  - h. Beschlussfassung über die Jahresrechnung
  - i. Beschlussfassung über die Entlastung des Kreisvorstandes
  - j. die Beschlussfassung über die Gründung von Ausschüssen und Einrichtungen des Kreisverbandes und
  - k. die Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes.
5. Einberufen der Kreisversammlung
- a. Die Kreisversammlung wird vom Kreisvorstand in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Die Kreisversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung dies in Textform unter der Angabe von Gründen verlangt.
  - b. Der Vorstand legt die vorläufige Tagesordnung fest. Anträge von Mitgliedern, die dem Vorstand bis zu 14 Tage vor Beginn der Kreisversammlung schriftlich mitgeteilt werden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
  - c. Die Kreisversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden.
  - d. Bei Abwahlen, Satzungsänderungen und Auflösung des Kreisverbandes ist die Kreisversammlung mit einer Frist von mindestens 28 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
  - e. Die Kreisversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Die Leitung und Protokollführung der Kreisversammlung obliegt dem Kreisvorstand. <sup>2</sup>Der Kreisvorstand kann die Sitzungsleitung und die Protokollführung der Kreisversammlung ganz oder teilweise auf andere Personen übertragen. <sup>3</sup>Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
- a. Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - b. Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung
7. Beschlussfähigkeit
- a. Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als 30% ihrer stimmberechtigten Mitglieder, die nicht dem Kreisvorstand angehören, im Versammlungsraum anwesend sind und die stimmberechtigten Mitglieder der Jugendverbände und Gliederungen mindesten eine Stimme mehr als der gewählte Vorstand wahrnehmen.

- b Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit ist solange gegeben, bis auf Antrag, der jederzeit gestellt werden kann, durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden.
- c. Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wiederhergestellt ist. Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden. Es ist ausschließlich die Feststellung der Beschlussfähigkeit möglich.
- d. Wird die Kreisversammlung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist sie in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge der Beschlussunfähigkeit unerledigten Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einberufung, die der Kreisvorstand vornimmt, ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Diese Kreisversammlung bedarf einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen.
- e. Im Falle der Vakanz einer gewählten Leitung/Vorstand einer Ortsgruppe kann die Versammlung der Ortsgruppe ein stimmberechtigtes Mitglied für die Kreisversammlung mandatieren. Ist dies nicht erfolgt, wird bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit diese Stimme nicht berücksichtigt.
- g. Das Stimmrecht entsprechend der § 11 Ziffer (2) der Satzung bleibt hiervon unberührt.

- 8. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt.
- 9. Auf Antrag können Gegenstände neu in die Tagesordnung aufgenommen, von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden. Entsprechende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 10. Über jede Kreisversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Kreisvorstand unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen. <sup>2</sup>Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Kreisversammlung innerhalb von acht Wochen zugesandt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von drei Wochen nach Zustellung in Textform beim Kreisvorstand gegen die Fassung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch erhoben wird. <sup>3</sup>Der Kreisvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Kreisversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll, über die die nächste Kreisversammlung entscheidet.

## **§ 12 Kreisvorstand**

- 1. Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind
  - a. die Leitung des BDKJ Kreisverbandes,
  - b. die Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat, insbesondere gegenüber den Jugendämtern im Gebiet des Kreisverbandes,
  - c. die Mitarbeit im BDKJ-Diözesanverband und

- d. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Kreisversammlung und der Organe des BDJ in der Erzdiözese und im Bund.
2. Stimmberechtigte Mitglieder dieses Kreisvorstandes sind zwei Männer und zwei Frauen.  
Ein Mitglied des Kreisvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. Sind zwei Mitglieder des Diözesanvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind eine Frau und ein Mann zu wählen.
  3. Den geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 Absatz 2 BGB bilden die Mitglieder des Kreisvorstand, die nicht Geistliche Leitung sind.
  4. Die Mitglieder des Kreisvorstandes führen die Amtsbezeichnungen Kreisvorsitzende\*r, die Geistliche Verbandsleitung die Amtsbezeichnung Geistliche\*r Leiter\*in.
  5. Die Kandidatur für eine Mitgliedschaft im Kreisvorstand setzt die Volljährigkeit voraus. Die Kandidatur zur Geistlichen Verbandsleitung bedarf der Zustimmung des BDJ Diözesanseelsorgers. Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden von der Kreisversammlung für zwei Jahre gewählt. Gewählt werden können Männer und Frauen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDJ sein sollen. Näheres regelt die Wahlordnung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
  6. Der Kreisvorstand kann weitere beratende Mitglieder berufen.
  7. Ist der Kreisvorstand nicht besetzt, so ruft der BDJ Diözesanvorstand die Kreisversammlung ein. Die Kreisversammlung kann Beauftragungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 aussprechen.  
Ist kein geschäftsführender Vorstand im Amt, übernimmt ein Mitglied des BDJ Diözesanvorstands oder von ihm beauftragte Person die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes bis zur nächsten Kreisversammlung.
  8. Von den Sitzungen des Kreisvorstandes sind Protokolle anzufertigen. Dazu wird ein\*e Protokollant\*in benannt oder der Vorstand delegiert die Aufgabe.
  9. Der Vorstand kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben im Rahmen der Führung laufender Geschäfte eines\*r Geschäftsführers\*in bedienen. Dem\*der Geschäftsführer\*in steht im Rahmen des bei seiner\*ihrer Bestellung durch den Kreisvorstand genau bestimmten Wirkungsbereiches Vertretungsvollmacht im Sinne des § 30 BGB zu.

### § 13 Digitale Sitzungsformen

- (1) Grundsätzlich können die Organe und Gremien des BDJ-Kreisverbandes mit Hilfe digitaler Medien tagen.
- (2) Per Beschluss können die Mitglieder des Kreisvorstandes, mit Zweidrittelmehrheit entscheiden, ob die Kreisversammlung mit Hilfe digitaler Medien tagt. Er ist dabei an die aktuellen rechtlichen Bestimmungen des BGB gebunden.
- (3) Per Beschluss können die anderen Organe und Gremien mit Zweidrittelmehrheit entscheiden, ob sie mit Hilfe digitaler Medien tagt.
- (4) Wer alle Mitwirkungsrechte wahrnehmen kann, ist anwesend.
- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Sollte es keine Geschäftsordnung geben, gilt die Geschäftsordnung des BDJ-Diözesanverbandes Paderborn e.V. .

### § 14 Kirchenrechtliche Einordnung

1. Der Kreisverband ist kirchenrechtlich ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein. Er unterliegt der Aufsicht des Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn.
2. Für den Verein und seine Gliederungen gelten:
  - (1) die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse,
  - (2) das kirchliche Datenschutzrecht, insbesondere das Gesetz über

den kirchlichen Datenschutz für die Erzdiözese Paderborn (KDG),

- (3) die diözesane Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst,
- (4) die diözesanen Regelungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch, in ihren jeweils gültigen Fassungen.

#### **§ 15 Abstimmungsregeln**

1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
2. Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. Ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller möglichen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Änderungen der Satzung und bei der Auflösung des BDKJ Kreisverbandes entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, bei der Auflösung jedoch mindestens die Hälfte der möglichen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
5. Sofern die Satzung keine Regelungen vorsieht, sind die Diözesansatzung, Geschäftsordnung und die Wahlordnung des BDKJ Diözesanverbandes bindend. Sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 16 Änderungen der Satzung des Kreisverbandes, Auflösung des Kreisverbandes**

1. Änderungen dieser Satzung und die Auflösung des Kreisverbandes Gütersloh bedürfen der Mehrheit entsprechend § 15 Ziffer 3 sowie der Genehmigung durch den BDKJ-Diözesanvorstand und das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn.
2. Bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des BDKJ Kreisverbandes geht das Vermögen an den BDKJ Diözesanverband Paderborn e.V. (Amtsgericht Paderborn, VR 662, Steuernummer 339/5795/0045), der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendhilfe im Gebiet des Kreisverbandes Gütersloh zu verwenden hat.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt nach Beschluss der Kreisversammlung am 21.04.2021 und Genehmigung durch den BDKJ-Diözesanvorstand und durch das Erzbischöfliche Generalvikariat in Kraft.
2. Ältere Fassungen der Satzung verlieren mit dem Inkrafttreten ihre Gültigkeit.